

---

DEN e.V., Berliner Straße 257, 63067 Offenbach am Main

BMWK Büro II C2

Offenbach, 19.05.2022

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf CO2 Kostenaufteilungsgesetz IIC2 vom 16.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der fachlichen Stellungnahme zum og. Referentenentwurf.

Aufgrund der sehr kurzen Reaktionszeit beschränken wir uns auf wesentliche Aspekte des Entwurfes.

1. Bei der Aufteilung der Kosten zwischen Vermieter und Mieter wird ausschließlich auf den Verbrauch durch den Mieter abgestellt.

Das halten wir für gefährlich:

Mieter könnten dadurch die Beheizung der Wohnung so stark reduzieren, dass bei entsprechend schlechtem Standard Bauschäden (Schimmel etc.) zu befürchten ist.

Mieter deren Kosten durch Transferleistungen abgegolten werden haben ggf. keine Motivation den Verbrauch zu senken.

2. Die vorgesehenen Abrechnungsperioden werden zu sehr unterschiedlichen Emissionsfaktoren führen, da der Emissionswert auf den Heizwert der Brennstoffe abgestellt ist und dieser perspektivisch durch den starken Mix am Gasmarkt stark variieren dürfte.( §3Abs.3)

3. Anlage 1

Die Stufen sind mit 5kgCO<sub>2</sub>/m<sup>2</sup>/a sehr eng und korrespondieren nicht mit den Effizienzklassen der Energieausweise.

**Netzwerken Sie schon? – [www.deutsches-energieberaternetzwerk.de](http://www.deutsches-energieberaternetzwerk.de)**

Wir möchten dringend anregen ein Effizienzkriterium einzuführen ( z.B. die Effizienzklassen der Energieausweise), dass entsprechend Berücksichtigung bei der Aufteilungsquote findet. Allerdings sehen wir hier noch erheblichen Diskussionsbedarf bei der Qualität der Energieausweise und vor allem der Datenaufnahme und Plausibilisierung.

4. Die jetzige Aufteilung setzt keine Anreize für Vermieter zur Sanierung, zumal sparsame Mieter automatisch den Aufwand der Vermieter senken.
5. §9 öffentlich-rechtliche Beschränkungen  
hierzu dürften auch die in Metropollagen üblichen Milieuschutzgebiete zählen, die oft eine Sanierung erschweren; weiterhin ist anzunehmen, dass Vermieter sich hier auch auf die Regelungen im GEG zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit berufen.

Wir empfehlen dringend zeitnah weitere Berechnungen und Auswertungen von Gebäudedaten ( z.B. aus der KfW Förderung ).  
Als grobe Übersicht fügen wir Tabelle 1 bei.

Hier ist deutlich sichtbar, dass trotz geringem CO 2 Wert ein hoher Endenergieverbrauch Heizwärmebedarf bestehen kann. Im w.c. erfolgt eine Umstellung auf CO 2 neutrale Energieträger bei gleichzeitig ausbleibender Sanierung und Effizienzsteigerung. Am Ende zahlen die Mieter trotzdem hohe Heizkosten.

Sehr gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marita Klempnow  
Vorstand DEN-e.V.

Anlagen

Übersicht CO 2 Kennwerte ( auf Basis Energieausweis )



Nr.	Typ	EFH Stufe	Energieträger Heizung	Energieträger TWW	Effizienzklasse ( nach Energieausweis	Enenergiebedarf ( Angabe Immobilienanzeige ) kWh/(m²a)	CO 2 Emissionen ( lt.Energieausweis) kg/m²a	Baujahr/Sanierung	Anteil vermietet CO2
1	EFH	115	Erdgas	Solar	C	91,3	23,4	1962/2014	30%
2	EFH ( Denkmal )	55	Wärmepumpe (Sole)	Wärmepumpe(solar)	A+	19,2	12,2	1920/2021	0
3	MFH	100	Holzackschnitzel	HHS/Solar	C	90,2	5,9	1952/1998/2021	0
3	MFH	keine	Erdgas	Erdgas	F	174,4	42,3	1900/WSV 2fach	70%

Anlage zur Stellungnahme: DEN CO 2 Preisgesetz ; 19.05.2022